

Verfahrensrechtliche Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen

(Vom 19. April 2007)

Die Verwaltungskommission der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, in Ausführung der Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) und Artikel 11 Buchstabe h der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. September 2005 über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht¹⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Diese Bestimmungen gelten für:

- a. Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau;
- b. Stiftungen im Sinne der Artikel 80–89 ZGB (klassische Stiftungen) mit Sitz in den Kantonen St. Gallen und Thurgau.

² Sie sind nicht anwendbar auf Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, sowie auf kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen.

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist Aufsichtsbehörde.

² Für die ihrer Aufsicht unterstellten klassischen Stiftungen ist sie zudem Änderungs- und Umwandlungsbehörde gemäss der Artikel 80 ff. ZGB. Das gilt auch für die einer Gemeinde- bzw. Bezirksaufsicht unterstehenden klassischen Stiftung.

II. Aufgaben der Vorsorgeeinrichtung und der klassischen Stiftung

Art. 3

Grundsatz

Die Vorsorgeeinrichtung oder klassische Stiftung erfüllt die ihr durch Gesetzgebung, Stiftungsurkunde und weitere Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben.

¹⁾ GS III B/4/2

Art. 4*Reglemente*

Die Vorsorgeeinrichtung oder klassische Stiftung reicht der Aufsichtsbehörde unaufgefordert neue oder geänderte Reglemente ein.

Art. 5*Jährliche Berichterstattung Vorsorgeeinrichtungen*

Die Vorsorgeeinrichtung unterbreitet der Aufsichtsbehörde unaufgefordert innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres:

- a. die genehmigte und rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung sowie das dazugehörige Wertschriftenverzeichnis;
- b. den Bericht über die Geschäftstätigkeit;
- c. den Bericht der Kontrollstelle;
- d. den Bericht des Experten für berufliche Vorsorge über die periodische Überprüfung;
- e. den Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen über die Sicherheit und Risikoverteilung, wenn von den Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten Gebrauch gemacht wird;
- f. den Bericht über die Erfüllung der Informationspflicht gegenüber den Destinatären.

Art. 6*Jährliche Berichterstattung klassische Stiftungen*

Die klassische Stiftung unterbreitet der Aufsichtsbehörde unaufgefordert innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres:

- a. die genehmigte und rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung sowie das dazugehörige Wertschriftenverzeichnis;
- b. den Bericht über die Geschäftstätigkeit;
- c. den Bericht der Kontrollstelle.

Art. 7*Weitere Unterlagen*

Die Vorsorgeeinrichtung oder klassische Stiftung reicht auf Verlangen weitere Unterlagen ein.

Art. 8*Informationspflicht gegenüber den Destinatären*

Die Vorsorgeeinrichtung:

- a. stellt den Destinatären die das Vorsorgeverhältnis regelnden Erlasse zu und informiert sie über deren Änderung und Aufhebung;
- b. erteilt den Destinatären jährlich die sie betreffenden Auskünfte über Beiträge und Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen;

- c. informiert die Destinatäre jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang im Sinne der Artikel 65a und 86b Absatz 2 BVG;
- d. gewährt ihnen auf Anfrage Einblick in die Jahresrechnung und in den Bericht der Kontrollstelle.

Art. 9

Informationspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde

¹ Die Vorsorgeeinrichtung oder klassische Stiftung benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich über Vorgänge, die rasches Einschreiten erfordern und auf ihr Vermögen oder auf ihre weitere Tätigkeit wesentlichen Einfluss haben.

² Sie meldet insbesondere die Gefährdung von massgeblichen Vermögenswerten, Umstrukturierungen von Arbeitgeberfirmen sowie Personalentlassungen.

Art. 10

Beiträge

Die Vorsorgeeinrichtung sorgt dafür, dass der Arbeitgeber die Beiträge vorschüssig oder mit angemessenen monatlichen Teilzahlungen entrichtet, wenn die Reglemente nichts anderes vorsehen.

III. Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Art. 11

Grundsatz

Die Aufsichtsbehörde:

- a. erfüllt die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
- b. führt das Register über die berufliche Vorsorge;
- c. trifft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen.

Art. 12

Einsichtnahme

¹ Die Aufsichtsbehörde nimmt Einsicht in die eingereichten Unterlagen.

² Diese Einsichtnahme bewirkt keine Entlastung der verantwortlichen Organe der Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung.

Art. 13

Verfügungen

¹ Die Aufsichtsbehörde erlässt Verfügungen insbesondere über:

- a. Unterstellung der Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung unter ihre Aufsicht;
- b. Registrierung der Vorsorgeeinrichtung;

- c. Änderung oder Löschung im Register für die berufliche Vorsorge;
- d. Änderung oder Neuschrift der Stiftungsurkunde oder anderer Rechtsgrundlagen einer Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung;
- e. Genehmigung von Vermögensübertragungen oder -aufteilungen unter Vorsorgeeinrichtungen;
- f. Zusammenschluss oder Aufhebung von Vorsorgeeinrichtungen;
- g. Genehmigung der Gesamt- und Teilliquidationsreglemente von Vorsorgeeinrichtungen.

² Die Gebühren gemäss dem Gebührentarif der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht können bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchstansatzes festgesetzt werden:

- für besonders schwierige und umfangreiche Amtsgeschäfte;
- wenn die Amtshandlung ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder des Amtssitzes vorgenommen wird;
- wenn die Ausfertigung in einer fremden Sprache erfolgt oder eine Übersetzung fremdsprachiger Texte vorgenommen wird (Amtssprachen der Vertragskantone sind hiervon ausgenommen).

Art. 14

Aufsichtsmittel

Die Aufsichtsbehörde trifft zur Behebung von Mängeln geeignete Massnahmen, indem sie insbesondere:

- a. der Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung, der Kontrollstelle und den Experten für die berufliche Vorsorge Weisungen erteilt;
- b. Organe der Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung abberuft und interimistische Verwaltungen einsetzt;
- c. Beschlüsse der Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung ändert oder aufhebt;
- d. Expertisen einholt;
- e. Geschäftsführung und Rechnungswesen am Sitz der Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung prüft;
- f. Ersatzvornahmen anordnet;
- g. Ordnungsbussen verhängt.

IV. Rechtsschutz

Art. 15

Zuständigkeit und Verfahren

¹ Verfügungen der Aufsichtsbehörde, welche die berufliche Vorsorge betreffen, können nach Artikel 74 BVG angefochten werden.

² Das Versicherungsgericht beurteilt im Klageverfahren Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Destinatären.

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. September 2005 über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Vollzugsbeginn

Diese verfahrensrechtlichen Bestimmungen werden ab 1. Januar 2008 angewendet. Sie werden gemäss Artikel 7 der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. September 2005 über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht in allen Vertragskantonen amtlich publiziert.